



Stellungnahme des Dachverbands der Kinder- und Jugendgremien Thüringen zum Gesetzentwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Weiterer Aufbau der direkten Demokratie auf Landesebene

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfes und der Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme, der wir sehr gern nachkommen.

Wir begrüßen den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen zur Änderung der Thüringer Verfassung. Der Entwurf des Änderungsgesetzes geht knapp auf eine kinder- und jugendpolitische Forderung ein, die der Dachverband der Kinder- und Jugendgremien (DKJG Thüringen) im Namen seiner Mitgliedsgruppen und der jungen Menschen in Thüringen bereits seit seiner Gründung im Jahr 2018 erhebt. Der DKJG Thüringen tritt dafür ein, dass wahlaltersbezogene Regelungen nach dem Gesichtspunkt der früheren und umfassenderen politischen Teilhabe junger Menschen angepasst werden. Wir halten die Altersgrenze von 16 Jahren für angemessen, um an der Wahl zum Thüringer Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem EU-Parlament teilzunehmen. In dieser Stellungnahme beschränken wir uns auf die Herabsetzung des aktiven Wahlalters für die Thüringer Landtagswahl.

Wir teilen die Ziele des Gesetzentwurfes, „eine möglichst frühzeitige Teilnahme und Mitbestimmung der Jugendlichen am staatsbürgerlichen Geschehen“ (LT-Drs. 7/ 158, S. 2) zu erreichen sowie „die aktive, selbstbestimmte Beteiligung an demokratischen Entscheidungsprozessen sowohl für Wahlen als auch für Abstimmungen“ (LT-Drs. 7/ 158, S. 3) zu ermöglichen. Dies begreifen wir ferner als völkerrechtliche Verpflichtung, insbesondere aus dem Recht des Kindes auf Gehör gemäß Art. 12 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention (KRK). Systematisch auf das Engste damit verbunden sind die partizipative Einbeziehung und die politische Teilhabe von Kindern. In der Gesamtschau, insbesondere von Art. 12, 13, 14 und 15 UN-Kinderrechtskonvention, zielt die KRK auf Voraussetzungen ab, um die freie Äußerung der Meinung, die aktive Beteiligung und die Teilhabe an der politischen Willensbildung zu fördern (vgl. Vereinte Nationen CRC/C/GC/12,

Email:
info@dkjgthueringen.de

Internet:
www.dkjgthueringen.de

Freistaat  Thüringen  Ministerium
für Bildung,
Jugend und Sport

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/1913

zu Drs. 7/158

Allg. Bemerkung Nr. 12, 2009). Die Umsetzung speziell dieser Rechte sehen wir demokratiepolitisch und verfassungsrechtlich im aktiven Wahlrecht auf allen politischen Ebenen, einschließlich der Landesebene, als die stärkste Form der Einflussnahme auf eine generationengerechte Politik am effektivsten verwirklicht.

Wir lehnen ein sogenanntes Familienwahlrecht bzw. ein „Wahlrecht von Geburt“ strikt ab. Konzepte eines Eltern- bzw. Stellvertreterwahlrechts sprechen zwar Minderjährigen ein Wahlrecht zu, sehen aber die Abgabe der Stimme indirekt durch die Erziehungsberechtigten vor. Das ist aus unserer Sicht in keinster Weise mit der Gleichheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 Grundgesetz und der Höchstpersönlichkeit der Wahl im Sinne von § 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz vereinbar. Ein Eltern- bzw. Stellvertreterwahlrecht bricht erheblich mit der Systematik des Wahlrechts nach dem deutschen Verfassungsrecht. Wir treten dafür ein, dass Jugendliche ab Erreichen der Wahlaltersgrenze von 16 Jahren selbst ihre persönliche politische Überzeugung ausdrücken können und somit möglichst frühzeitig und Volljährigen gleichwertig am staatsbürgerlichen System teilhaben.

Die Absenkung des Wahlalters wird, wie es im Gesetzentwurf heißt, „die Bereitschaft zum demokratischen Engagement bei Jugendlichen steigern und demokratische Entscheidungen auf eine breitere Legitimationsbasis“ stellen (LT-Drs. 7/ 158, S. 2). Wir verbinden mit der Verfassungsänderung die Erwartung, dass junge Menschen ernsthaft in die politische Kultur in Thüringen einbezogen werden. Junge Menschen sollten mit ihren unermesslichen Potenzialen und intellektuellen Fähigkeiten sowie als Träger von Menschen- und Kinderrechten gefördert, geschützt und beteiligt werden. Wir erhoffen uns, dass das jugendliche Interesse und Engagement gleichmäßig zur Bereitschaft und Zuwendung von Erwachsenen steigen, Jugendliche als Gesprächspartner*innen auf Augenhöhe, Expert*innen ihrer Lebenswelt sowie als Wähler*innen politisch zu adressieren, hinsichtlich ihrer Lebenslagen zu befragen sowie ihre Bedarfe zu berücksichtigen.

Betrachtet man die Ansätze, um junge Menschen in die Gestaltung der Zukunft miteinzubeziehen, schlagen die regierungstragenden Fraktionen mit dem Gesetzentwurf einen verantwortlich gebotenen Weg ein: Das in mehrerlei Hinsicht historische Klimaschutz-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20-Rn. (1 - 270)) stellt klar, dass die persönlichen Freiheitsrechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen, umfassen. Damit kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch

in Bezug auf künftige Generationen begründet werden. Der Beschluss der Landesregierung im November 2021, einen Jugendcheck auf Landesebene mit Elementen einer partizipativen Einbeziehung junger Menschen einzuführen, soll wissenschaftliche Erkenntnisse über das Leben junger Menschen stärker in der Erstellung von regierungsseitigen Gesetzentwürfen einbeziehen (www.jugendcheck.de). Die umfassende Berücksichtigung jugendlicher Interessen während der Covid-19 Pandemie eher einer Zurückstellung zugunsten des Schutzes von Leben und Gesundheit älterer und vulnerabler Gruppen. Das hat deutliche Defizite in einer ernsthaften Anhörung und Berücksichtigung junger Menschen sowie eklatante Lücken in der jugendpolitischen Artikulationsfähigkeit entlarvt.

Wir unterstreichen den Befund, dass „in anderen Ländern und Staaten schon das Wahlalter 16 gilt und die Erfahrungen damit positiv eingeschätzt werden“ (LT-Drs. 7/ 158, S. 2). Hierbei ist bezüglich der Landesebene insbesondere auf Bremen (2009), Brandenburg (2011), Hamburg und Schleswig- Holstein (2013) zu verweisen. Wir bekräftigen ebenfalls die Einschätzung, dass „eine Synchronisierung der Vorschriften auf kommunaler und Landesebene“ überaus sinnvoll ist (LT-Drs. 7/ 158, S. 2). Hierfür spricht vor dem Hintergrund des lokalen und überregionalen Engagements in den Mitgliedsgremien des DKJG Thüringen, dass die Angelegenheiten, die junge Menschen betreffen und, an denen sie teilhaben und beteiligt werden möchten, neben ihrer Nachbarschaft, ihrer Kommune und ihrem Landkreis auch den Freistaat Thüringen umfassen. Dies zeigen auch die aktuellen Ergebnisse einer großen Thüringer Jugendbefragung (bildung.thueringen.de/aktuell/start-der-thueringer-kinder-und-jugendbefragung).

Wir betrachten die Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre als eine längst notwendige und lange Jahre gereifte Reform. In diesem Sinne enthält der Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die 20. Legislaturperiode bezüglich der Wahl zum Deutschen Bundestag die Formulierung: „Wir wollen das Grundgesetz ändern, um das aktive Wahlalter für die Wahl zum Deutschen Bundestag auf 16 Jahre zu senken.“ (Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP. 2021, S. 12) Zudem sei ausdrücklich auf die Resolution des Europäischen Parlaments 2015 über die Reform des Wahlrechts des Europäischen Union verwiesen: „As a future step, recommends to Member States that they should consider ways to harmonise the minimum age of voters at 16, in order to further enhance electoral equality among Union citizens.“ (übersetzt: Als ein zukünftiger Schritt wird den Mitgliedsstaaten empfohlen, im Sinne der Gleichheit der Wahl unter den Unionsbürger*innen Wege zu erwägen, das Mindestwahlalter von 16 Jahren in Einklang zu bringen) (eigene Übersetzung, AMP8_AMA(2015)0286(041-044)_EN.doc, zuletzt aufgerufen

15.04.2022). Unser Freistaat Thüringen sollte noch vor der nationalen Wahlaltersreform in Deutschland zu einem jugendfreundlichen Vorreiter werden.

Wir halten den Änderungsvorschlag zur Formulierung von Art. 46 Abs. 2 S. 1 Thüringer Verfassung für geeignet, erforderlich und angemessen, um das aktive Wahlrecht an die Altersgrenze von 16 Jahren zu knüpfen. Der Passus für Art. 46 Abs. 2 S. 2 ThürVerf normiert, dass die Altersgrenze für das passive Wahlalter bei 18 Jahren verbleiben soll. Die Beibehaltung halten wir für sinnvoll, um die Ausübung des freien Mandates (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG; Art. 53 Abs. 2 S. 2 ThürVerf) nicht in Kollision mit dem elterlichen Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG; Art. 18 Abs. 1 ThürVerf) und dem Jugendschutz treten zu lassen. Der Art. 46 Abs. 2 S. 4 ThürVerf garantiert analog der Kommunalwahlen Unionsbürger*innen an ihrem Wohnort das aktive und passive Wahlrecht.

Wir betonen, dass bei der Erörterung einer angemessenen Wahlaltersgrenze von der das Demokratieprinzip konkretisierten Allgemeinheit der Wahl auszugehen ist (Art. 38 Abs. 1 GG; Art. 46 Abs. 1 ThürVerf). Nur zwingende Gründe können rechtfertigen, 16- und 17-Jährigen das aktive Wahlrecht weiterhin zu verwehren. Der zentrale Gesichtspunkt, um die Altersgrenze für die Berechtigung zur Wahl zu setzen, ist gemeinhin die politische und verstandesgemäßen Reife und Urteilskraft sowie ein gewisser Grad an politischer Einsichtsfähigkeit. Eine Teilnahme nicht nur am bloßen Wahlakt, sondern auch an dem die Entscheidung vorbereitenden argumentativen Diskurs erfordert notwendigerweise ein ausreichendes Maß eines intellektuellen und kommunikativen Vermögens, ohne das das Auswählen zwischen politischen Politikentwürfen schwer möglich ist. Wir sehen ein gewisses basales Sachverständnis für die Wahl, die Fähigkeiten sich eine Meinung zu bilden sowie am Prozess der Kommunikation teilzunehmen als schlechterdings erforderlich an. (In diesem Absatz der Stellungnahme sei der Lesbarkeit wegen auf Verweise auf einschlägige und hinlänglich diskutierte Gerichtsurteile verzichtet.)

Weiterhin stellt die bisherige Rechtslage, die die politische Reife an die Volljährigkeit nach § 2 Bürgerliches Gesetzbuch knüpft, aus unserer Sicht eine untaugliche Typisierung dar. Da auch unter 18-jährigen stufenweise verschiedenste Rechte und Pflichten durch die deutsche Rechtsordnung übertragen werden, kann das Alter der Volljährigkeit keinen allgemeingültigen Maßstab darstellen. Viele Aspekte des Lebens werden jungen Menschen bereits früh anvertraut. 16-jährige dürfen unter bestimmten Bedingungen Alkohol erwerben, einen Ausbildungsvertrag eingehen, ein Girokonto unterhalten, Motorroller fahren, einer Partei beitreten, eine Ehe schließen, einen Eid vor Gericht leisten, ein Testament

verfassen und sogar Vollzeit arbeiten. Bereits mit 14 Jahren kann man seine Konfession selbst wählen, über Organspende entscheiden und eine Jugendstrafe verbüßen. (Hier sei auf Verweise zu den Rechtsgrundlagen gleichsam verzichtet.)

Jugendliche verselbstständigen sich, indem sie vielschichtige Entwicklungs-herausforderungen bewältigen. Sie leben mitnichten in einer von Verantwortung befreiten *Wohlfühlwelt*. Vielmehr werden sie von klein auf in Kindergärten, Schulen, Jugendverbänden und Betrieben in demokratische Beteiligung und Konfliktlösung eingeführt. Mit 16 Jahren können sie in der Regel zumeist auf selbstwirksame und demokratische Erfahrungen zurückblicken. Das zeigt sich im Engagement in den Mitgliedsgruppen des DKJG Thüringen besonders deutlich. Die Jugendlichen sind reif, sich für Fragen des Zusammenlebens und die Auswahl zwischen Politikentwürfen verantwortlich zu zeigen. In der Gesamtschau der in der deutschen Rechtsordnung gesetzten Mindestaltersgrenzen stellt das 16. Lebensjahr einen Grenzpunkt auf der Skala des Lebensalters dar, an dem der staatliche und elterliche Schutz zugunsten von mehr persönlicher Verantwortung abnimmt.

Schon 2018 urteilt der Thüringer Verfassungsgerichtshof, dass „das Vorhandensein politischer Einsichtsfähigkeit in kommunale Belange und ein Verständnis für die Bedeutung von Wahlen [...] bei Jugendlichen dieser Altersgruppe [16- und 17-Jährige] nicht offenkundig verneinen [lässt]. (VerfGH 24/17, S. 43, 25.10.2018). Eben dieses attestierte Mindestmaß an Reife und Einsichtsfähigkeit liegt vor und genügt für die Teilnahme an der Landtagswahl. Seitdem legen neue Erkenntnisse der Jugendforschung nahe, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen des Informations- und insbesondere Internetzugangs von einer in der Breite der 16- und 17-Jährigen vorhandenen Fähigkeit zur Bildung einer persönlichen politischen Überzeugung und deren Konkretisierung im Wahlakt regelmäßig ausgegangen werden kann. Die Shell-Studien weisen seit geraumer Zeit auf ein wachsendes politisches Interesse hin (Mathias Albert, Klaus Hurrelmann, Gudrun Quenzel: *18. Shell Jugendstudie. Jugend 2019*. Beltz Verlag, Weinheim 2019). Eine Jugendwahlstudie zu Sachsen und Brandenburg der Otto-Brenner Stiftung 2019 zeigt sogar, dass bereits 15-Jährige so interessiert wie 19- oder 20-Jährige sind (*"Wie stark interessieren Sie sich für Politik?"* vgl. Thorsten Faas/Arndt Leininger, Wählen mit 16? Ein empirischer Beitrag zur Debatte um die Absenkung des Wahlalters, Otto Brenner Stiftung, OBS Arbeitspapier 41/2020, S. 31-34.). Der Jugendforscher K. Hurrelmann attestiert bereits zwischen 12 und 14 Jahren einen intellektuellen Entwicklungsschub und sieht im Alter von 16 die Reife der Urteilsfähigkeit als gegeben an (www.boehme-zeitung.de/dossier-wahlen/2021/9/24/demographischer-wandel-die-kandidaten-nehmen-stellung,

zuletzt aufgerufen 15.04.2022). Es liegen unseres Wissens nach keine einschlägigen und eindeutigen Studien vor, die belegen würden, dass 16- und 17-Jährige typischerweise nicht bereits in der Lage wären, die Bedeutung und die Tragweite der Wahl einzuschätzen. Es liegen keine Anhaltspunkte für signifikante gruppenspezifische Unterschiede vor. Angesichts der sozialen Kompetenz und der intellektuellen Urteilsfähigkeit 16- und 17-Jähriger sind sie bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres politisch entscheidungsfähig. Mit 16 Jahren ist letztendlich von einem sich der Volljährigkeit annäherndem Reifegrad auszugehen.

Ungeachtet der verfassungsgerichtlichen Anforderungen merken wir an, wird ein*e Staatsbürger*in nicht dahingehend beurteilt, ob er*sie *aus dem Kopf* oder *aus dem Bauch* entscheidet. Das Wahlrecht erhebt keine ethischen Forderungen und kein Anspruch auf Rationalität. Es sollte nicht nach den intellektuellen Fähigkeiten der Wähler*innen sowie der Kandidat*innen unterscheiden. Die Geheimheit der Stimmabgabe sorgt dafür, dass sie*er nicht zu befürchten hat, für sein Votum Rechenschaft ablegen zu müssen. Im Sinne der höchstpersönlichen und geheimen Wahl sind an Motive und Vorbereitung der Entscheidung junger Wähler*innen keine anderen und höheren Anforderungen wie etwa Informiertheit, politisches Interesse oder Wahlbeteiligung als an ältere Wähler*innen zu stellen. Zudem nimmt der Gesetzgeber auch bei volljährigen Wähler*innen in Kauf, dass ihnen die erforderliche Einsichtsfähigkeit möglicherweise fehlt.

Nach der Änderung der Thüringer Verfassung bedarf es ferner einer Änderung von § 13 Satz 1 Nummer 1 Thüringer Landeswahlgesetz.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Wir freuen uns, dass die jahrzehntelange kontroverse Diskussion auf fachpolitischer und fachwissenschaftlicher Basis nun die Vorlage dieses Änderungsgesetzes bewirkt hat. Es obliegt dem verfassungsändernden Gesetzgeber, die wahlaltersbezogenen Regelungen nach dem Gesichtspunkt der früheren und umfassenderen politischen Teilhabe Jugendlicher anzupassen. Das Wahlrecht wahlwilligen und reifen Bürger*innen fortwährend vorzuenthalten, entzieht ihnen ihr *demokratisches Existenzminimum*. Ihnen fehlt die Stimme bei eben jenem Akt, aus dem sich die Legitimation der Staatsgewalt speist. Wir möchten daher abschließend an die konstruktiven Kräfte im Thüringer Landtag appellieren, zur Behebung dieses demokratiepolitischen Mangels das aktive Wahlalter auf 16 Jahre herabzusetzen.

Gez. Vorstand des DKJG Thüringen